

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche **konstituierende Sitzung** des **Gemeinderates** der **Marktgemeinde Riedau** am **29. Oktober 2021**

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau

### Anwesende:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Markus Hansbauer als Vorsitzender |                              |
| 02. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher                   | 11. GR. Karin Eichinger      |
| 03. GV. Reinhard Windhager                          | 12. GR. Elisabeth Jäger      |
| 04. GR. Anna Zallinger                              | 13. GR. Sascha Hübsch        |
| 05. GR. Andreas Lengauer                            | 14. GR. Johannes Schönbauer  |
| 06. GR. Anna Wimmer                                 | 15. GR. Bernhard Rosenberger |
| 07. GR. Thomas Klugsberger                          | 16.                          |
| 08. GR. Marcel Weinberger                           | 17.                          |
| 09. GR Alois Brunner                                | 18.                          |
| 10. 2.Vizebgm. Franz Arthofer                       | 19.                          |

### Ersatzmitglieder:

- |                        |     |                          |
|------------------------|-----|--------------------------|
| ER. Brigitte Heinzl    | für | GR. Michael Desch        |
| ER. Christopher Gruber | für | GR. Andreas Unterberger  |
| ER. Christoph Desch    | für | ER. Günter Humer         |
| ER. Andreas Schroll    | für | GR. Franz Schabetsberger |

**Der Leiter des Gemeindefestivals:** Katharina Gehmaier

### Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Mag. Friedrich Burgstaller in Vertretung des Bezirkshauptmannes

**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

Franz Schabetsberger

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** Petra Langmaier / AL Gehmaier K.

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Bgm. Franz Schabetsberger einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 18.10.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 12.08.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;~~
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom ..... bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

nicht genehmigt

## Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
2. Angelobung des Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann.
3. Angelobung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister.
4. Berechnung der Mandate für den Gemeindevorstand.
5. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.
6. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister.
7. Wahl des/der Vizebürgermeister(s).
8. Angelobung des/der Vizebürgermeister(s) durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der Vorstandsmitglieder durch den Bürgermeister.
9. Beschluss über die Anzahl der einzurichtenden Ausschüsse.
10. Beschluss über die Zuweisung bestimmter aufgliederter Aufgaben für die eingerichteten Ausschüsse.
11. Beschluss über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstellen in den einzelnen Ausschüssen und Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter.
12. Beschluss über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstelle für den Prüfungsausschuss und Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters.
13. Wahl der Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde:
  - a) Prüfungsausschuss
  - b) Bau- und Infrastrukturausschuss
  - c) Kultur- und Vereinswesenausschuss
  - d) Ausschuss für Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten
  - e) Familienausschuss
  - f) Wohnungsausschuss
  - g) Sanitätsausschuss
  - h) Jagdausschuss
  - i) Bezirksabfallverband Schärding
  - j) Sozialhilfeverband Schärding
  - k) Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal
  - l) Personalbeirat
  - m) Kindergartenbeirat
  - n) Wasserverband Pramtal
  - o) Wegeerhaltungsverband Innviertel
14. Beschluss über die Einrichtung einer Bürgerfragestunde vor jeder Gemeinderatssitzung
15. Genehmigung einer Verordnung betreffend Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse.
16. Allfälliges.

#### TOP. 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Bürgermeister Hansbauer begrüßt die anwesenden neuen Gemeinderatsmitglieder, Zuhörer und im Besonderen Herrn Mag. Burgstaller, welcher in Vertretung des Bezirkshauptmannes die Angelobungen durchführen wird.

Herr Mag. Burgstaller hält eine kurze Rede bezüglich seines Aufgabenbereiches in der Bezirkshauptmannschaft.

Bgm. Hansbauer stellt anschließend die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und die Beschlussfähigkeit der konstituierenden Sitzung fest.

Er gibt bekannt, dass die heutige Sitzung bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist (§ 20 Gemeindeordnung). Heute sind 19 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

#### TOP. 2.) Angelobung des Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann

Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis der direkten Bürgermeisterwahl bekannt:

<b>Abgegebene gültige Stimmen:</b>		<b>1.316</b>
davon entfallen auf	Markus Hansbauer:	692
	Franz Schabetsberger:	416
	Michael Desch:	208

Herr Bgm. Hansbauer übergibt an den Vertreter des Bezirkshauptmannes das Wort. Herr Mag. Friedrich Burgstaller verliest die Gelöbnisformel und der Bürgermeister gelobt mit Handschlag. Der Bürgermeister unterfertigt die schriftliche Form der Gelöbnisformel.

#### TOP. 3.) Angelobung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister.

Der Vorsitzende gibt die Namen der Mitglieder bzw. der anwesenden Ersatzmitglieder des Gemeinderates und die gesetzliche Gelöbnisformel gem. § 20 Abs. 4 bekannt. Die Gemeinderatsmitglieder geloben in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“.

Der Bürgermeister gibt folgenden Hinweis: Ersatzmitglieder werden in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen, angelobt. Üben Gemeinderatsersatzmitglieder erstmals im Rahmen einer Ausschusssitzung ihre Funktion aus, so sind sie vom jeweiligen Ausschussobmann anzugeloben.

#### TOP. 4.) Berechnung der Mandate für den Gemeindevorstand.

Bürgermeister Hansbauer gibt bekannt:

Die Berechnung der Mitglieder in den Gemeindevorstand erfolgt durch das d'Hondtsche Verfahren.

##### Die Berechnung ergibt:

für die ÖVP-Fraktion	3 Mitglieder
für die SPÖ-Fraktion	1 Mitglied
für die FPÖ-Fraktion	1 Mitglied

Der Bürgermeister gehört der ÖVP-Fraktion an und ist auch dieser anzurechnen.

Das Ergebnis wird von Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

#### TOP. 5.) Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass alle folgenden Wahlabstimmungen auf offene Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen. Er lässt darüber abstimmen.

**Beschluss:** Alle Gemeinderatsmitglieder stimmen einer offenen Abstimmung mittels Handzeichen einstimmig zu.

Bgm. Hansbauer gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt.

Es liegen folgende schriftliche Wahlvorschläge vor, welche vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden überreicht wurden. Die Wahlvorschläge wurden auf Gültigkeit überprüft, d.h., sie sind von der absoluten Mehrheit jener Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet, die der Fraktion angehören.

Die Stimmabgabe hat persönlich und geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig gem. § 52 Oö. Gemeindeordnung eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Der Bürgermeister hat das Wahlergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, selbiges unverzüglich kundzumachen und der Landesregierung bekannt zu geben (§ 29 Abs. 6 und 7).

**Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:**

- Hansbauer Markus
- Schmideder Johann
- Windhager Reinhard

**Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion lautet auf:**

- Arthofer Franz jun.

**Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion lautet auf:**

- Desch Michael

Anschließend lässt der Bürgermeister über die Wahlvorschläge in Fraktionswahl abstimmen:

Fraktionswahl der ÖVP-Fraktion:

**Beschluss:** 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Fraktionswahl der SPÖ-Fraktion:

**Beschluss:** 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Fraktionswahl der FPÖ-Fraktion:

**Beschluss:** 4 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### TOP. 6.) Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Gemeinderat hat mittels „normalem“ Mehrheitsbeschluss zunächst die Anzahl der Vizebürgermeister „nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung“ (§ 24 Abs. 2) zu beschließen. Dieser Beschluss ist – im Gegensatz zur Wahl – nicht geheim zu fassen, erklärt der Vorsitzende.

Bei 1 Vizebürgermeister: Fraktionswahl durch die stärkste Wahlpartei im Gemeinderat (ÖVP)  
Bei 2 Vizebürgermeister: 1. Vizebgm. durch die stärkste Partei, 2. Vizebgm. durch zweitstärkste Wahlpartei (Parteisummen), sofern diese mind. 1/6 der Gemeinderatsmandate inne hat.

Es liegt ein Antrag der SPÖ-Fraktion für zwei Vizebürgermeister vor. Die Anzahl der Vizebürgermeister wurde bei einer gemeinsamen Besprechung der Fraktionen beraten und es wurde folgendes vereinbart: Solange keine Mehrkosten für den 2. Vizebürgermeister entstehen, sind die Fraktionen damit einverstanden, dass es dieses „Ehrenamt“ geben soll. Auch bei der letzten Funktionsperiode hatte die FPÖ-Fraktion den 2. Vizebürgermeister ehrenamtlich durchgeführt. Wenn sich aber eine Änderung beim Fraktionsobmann der SPÖ ergeben soll und dadurch für den Vizebürgermeister Kosten entstehen, so ist die Notwendigkeit eines 2. Vizebürgermeisters zu diskutieren.

Bgm. Markus Hansbauer lässt über den Antrag der SPÖ-Fraktion mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 19 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

ER. Brigitte Heinzl ersucht, dass protokolliert wird, dass der 2. Vizebürgermeister ehrenamtlich erledigt wird.

#### TOP. 7.) Wahl des/der Vizebürgermeister(s).

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Vizebürgermeister sind aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen der hiezu anspruchsberechtigten Fraktionen grundsätzlich in Fraktionswahl zu wählen, erklärt der Bürgermeister.

- Ist nur ein Vizebürgermeister zu wählen, ist dieser von der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu wählen (§ 27 Abs. 2)
- Sind zwei Vizebürgermeister zu wählen, ist der erste Vizebürgermeister von der stärksten Fraktion zu wählen. Den zweiten Vizebürgermeister wählt die zweitstärkste Fraktion, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass diese über zumindest ein Sechstel der Gemeinderatsmandate verfügt. Andernfalls ist die zweite Vizebürgermeisterstelle vom gesamten Gemeinderat zu wählen (§ 27 Abs. 3)
- Sind drei Vizebürgermeister zu wählen, bestimmt sich deren Aufteilung auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren (§ 27 Abs. 4, § 26 Abs. 2)

Ich habe den eingebrachten Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion für den 1. Vizebürgermeister auf die Gültigkeit geprüft, er lautet auf das Gemeindevorstandsmitglied Johann Schmideder.

Der Bürgermeister lässt über den Wahlvorschlag für den vorgeschlagenen Vizebürgermeister Johann Schmideder der ÖVP-Fraktion per Handzeichen in Fraktionswahl abstimmen.

Beschluss: 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Weiters liegt ein Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den 2. Vizebürgermeister vor, er lautet auf Franz Arthofer jun.

Der Bürgermeister lässt über den Wahlvorschlag in Fraktionswahl mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### TOP. 8.) Angelobung des/der Vizebürgermeister(s) durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der Vorstandsmitglieder durch den Bürgermeister.

Die Vizebürgermeister **Johann Schmideder und Franz Arthofer jun.** geloben in die Hand des

Vertreters des Bezirkshauptmannes, Herr Mag. Friedrich Burgstaller.

Das weitere Vorstandsmitglied **Reinhard Windhager** legt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis der gesetzmäßigen, unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung ab.

Das Vorstandsmitglied **Michael Desch** wird in der nächsten Sitzung angelobt.

#### TOP. 9.) Beschluss über die Anzahl der einzurichtenden Ausschüsse.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Gemeinderat hat an Pflichtausschüssen jedenfalls den Prüfungsausschuss und mindestens drei weitere Ausschüsse einzurichten.

Es bringt der Vorsitzende den Antrag der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis, in welchem beantragt wird, folgende Ausschüsse mit folgender Benennung einzurichten:

1. Bau- und Infrastrukturausschuss
2. Kultur- und Vereinswesenausschuss
3. Familienausschuss
4. Umweltausschuss
5. Wohnungsausschuss

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der ÖVP-Fraktion mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 19 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### TOP. 10.) Beschluss über die Zuweisung bestimmter aufgliederter Aufgaben für die eingerichteten Ausschüsse.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es liegt folgender Antrag von der ÖVP-Fraktion vor:

Folgende Zuweisung bestimmter aufgliederter Aufgaben für die eingerichteten Ausschüsse lt. vorgelegtem Vorschlag soll beschlossen werden:

##### **Prüfungsausschuss**

Die Aufgaben sind im Gesetz genau geregelt

##### **Bau- und Infrastrukturausschuss** (bauliche Maßnahmen der Gemeinde)

Hoch- und Tiefbauangelegenheiten der Marktgemeinde

Straßenbauangelegenheiten

örtliche Raumplanung

Ortsbildgestaltung

Schutzwasserbau

Bauhof

Barrierefreiheit

Digitalisierung

Baumaßnahmen Kindergarten und Krabbelstube

Alternativenergien

Friedhof

Straßenbeleuchtung

### **Kultur- und Vereinswesenausschuss**

Sportangelegenheiten  
kulturelle Angelegenheiten: Musik, Museum, Feste  
Vereinsförderungen  
Tourismus  
Wirtschaft  
Vereine  
Freibad

### **Familienausschuss**

Büchereiangelegenheiten  
Kindergartenangelegenheiten  
schulische Angelegenheiten  
Schülerauspeisung  
familienpolitische Maßnahmen  
außerschulische Jugendernziehung  
Kinderspielplätze /Naherholung  
Rad- und Wanderwege  
Integrationsangelegenheiten  
Bildung und Kinderbetreuung  
Senioren und Pflege

### **Umweltausschuss**

Umwelt- und Klimaschutz  
Abfallvermeidung  
Verkehr  
Ökologischer Energiebereich  
Öffentlicher Verkehr  
Zivilschutz  
Landschafts- und Ortsbildpflege  
Straßenbeleuchtung (ausgen. bauliche Maßnahmen)  
Lichtverschmutzung  
Energie  
Alternative Energien (ausgen. bauliche Maßnahmen)

### **Wohnungsausschuss**

Vergabevorschläge für: Gemeindeeigene Wohnungen, Wohnungen öffentlicher Bauträger incl. betreubares Wohnen  
Beratung bei Verkauf von Gemeindegebäuden

Nachdem es dazu keine Wortmeldungen gibt, lässt Bürgermeister Hansbauer darüber mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 19 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

TOP. 11.) Beschluss über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstellen in den einzelnen Ausschüssen und Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Zur Erklärung, wie der nächste Punkt abläuft:

- a) Der Gemeinderat hat einen „normalen“ Mehrheitsbeschluss darüber zu fassen, welche Fraktion in welchem bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. Stellvertreter stellt.

Anträge sind dazu eingelangt, die ich dann vollinhaltlich zur Kenntnis bringe.

- b) Der Gemeinderat wählt schließlich den Obmann und Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl (§ 33 Abs.4).

Der Ausschussobmann bzw. sein Stellvertreter müssen allerdings ein Vollmitglied des Gemeinderates sein. Die Abstimmungsart ist grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel, bzw. andere Abstimmungsart, wenn alle dafür sind. Ebenfalls nach dem Verhältniswahlrecht gem. § 26 Abs. 2 auf die Fraktionen des Gemeinderates zu verteilen ist die um eine (Prüfungsausschuss) verminderte Anzahl der Obmannstellen und die gleich große Anzahl der Obmann-Stellvertreter. Da beide Zahlen identisch sind, bedarf es nur eines einzigen Rechenvorganges. Das in der Gemeinderatsfraktion dafür statuierte Teilnahmeerfordernis „soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen“ muss der Neufassung des § 33 durch die Novelle LGBl. 152/2001 in dem Sinn verstanden werden, dass es nur auf den Anspruch auf Ausschusssitze ankommen kann, da die Obmänner und die Obmann-Stellvertreter durch die Wahl in dieser Funktion, zugleich – zu den Ausschussmitgliedern werden, und nicht etwa aus der Mitte des Ausschusses zu wählen sind.

- c) Der Prüfungsausschuss hat eine (Sonderregelung)- nächster TOP

Berechnung der Obmannstellen – ausgenommen Prüfungsausschuss (Sonderregelung) für 5 Ausschüsse (Bau-Kultur-Familie-Umwelt-Wohnungsausschuss)

Nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren sind für 5 Ausschüsse die Obmannstellen aufzuteilen. Die Berechnung hat ergeben:

ÖVP 3 x Obmann  
SPÖ 1 x Obmann + Prüfungsausschuss  
FPÖ 1 x Obmann

ÖVP 2 x Obmannstellvertreter  
SPÖ 2 x Obmannstellvertreter  
FPÖ 1 x Obmannstellvertreter + Obmannstellvertreter Prüfungsausschuss

Es sind folgende Zuweisungsanträge eingegangen:

#### Von der ÖVP-Fraktion:

1. Antrag: Die ÖVP-Fraktion stellt folgenden Antrag über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstellen in den einzelnen Ausschüssen:

- Bau- und Infrastrukturausschuss
- Familienausschuss
- Kultur- und Vereinswesenausschuss

Obmannstellvertreter für

- Familienausschuss
- Umweltausschuss

2. Antrag: Gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. GemO werden seitens der ÖVP-Fraktion folgende Mitglieder des Gemeinderates zum Obmann(-Stellvertreter) in den Ausschüssen vorgeschlagen:

<b>Bau- und Infrastrukturausschuss</b>	Obmann Lengauer Andreas
<b>Familienausschuss</b>	Obmann Klugsberger Thomas und Stellvertr. Wimmer Anna
<b>Kultur- und Vereinswesenausschuss</b>	Obmann Brunner Alois
<b>Umweltausschuss</b>	Stellvertr. Wimmer Anna

#### Von der SPÖ-Fraktion:

1. Antrag: Die SPÖ-Fraktion stellt folgenden Antrag über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstelle in den einzelnen Ausschüssen:

a) Umweltausschuss

Obmannstellvertreter für

- a) Bau- und Infrastrukturausschuss
- b) Wohnungsausschuss

2. Gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 werden seitens der SPÖ-Fraktion folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl zum Obmann(-Stellvertreter) in den Ausschüssen vorgeschlagen:

Umweltausschuss	Obfrau Karin Eichinger	
Bau- und Infrastrukturausschuss		Stellvertr. Franz Arthofer jun.
Wohnungsausschuss		Stellvertr. Elisabeth Jäger

**Von der FPÖ-Fraktion:**

1. Antrag: Die FPÖ-Fraktion stellt folgenden Antrag über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstellen in den einzelnen Ausschüssen:

Obmannstelle:  
a) Wohnungsausschuss      Obmann

Obmannstellvertreter für  
a) Prüfungsausschuss      Stellvertr.  
b) Kultur- und Vereinswesenausschuss      Stellvertr.

2. Antrag: Gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. GemO werden seitens der ÖVP-Fraktion folgende Mitglieder des Gemeinderates zum Obmann(-Stellvertreter) in den Ausschüssen vorgeschlagen:

Wohnungsausschuss	Obmann Desch Michael	
Prüfungsausschuss		Stellvertr. Schönbauer Johannes
Kultur- und Vereinswesenausschuss		Stellvertr. Desch Michael

**Es ergibt sich somit folgende Aufteilung:**

	Obmann	Obmannstellvertr.	
Prüfungsausschuss	SPÖ	FPÖ	
Bau- und InfrastrukturA	ÖVP	SPÖ	
Familienausschuss	ÖVP	ÖVP	
Kultur- und Vereinsw.A	ÖVP	FPÖ	
Umweltausschuss	SPÖ	ÖVP	
Wohnungsausschuss	FPÖ	SPÖ	

**Der Bürgermeister lässt über die Zuweisung der Ausschüsse an die einzelnen Fraktionen lt. Liste mittels Handzeichen abstimmen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird im Gemeinderat einstimmig von allen 19 Gemeinderatsmitgliedern angenommen.

**Anschließend lässt der Bürgermeister bezüglich der Wahl der Obmann/Obfrau- und Obmann/Obfraustellvertreter in den Ausschüssen in Fraktionswahl mittels Handzeichen abstimmen.**

#### **Bauausschuss**

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Obmann Lengauer Andreas

Beschluss: 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion: Obmann-Stellvertreter Arthofer Franz jun.

Beschluss: 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### **Kultur- und Vereinswesenausschuss**

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Obmann Brunner Alois

Beschluss: 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion: Stellvertreter Desch Michael

Beschluss: 4 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### **Familienausschuss**

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Obmann Klugsberger Thomas  
Stellvertreter Wimmer Anna

Beschluss: 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### **Umweltausschuss**

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion: Obfrau Karin Eichinger

Beschluss: 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Stellvertreter Wimmer Anna

Beschluss: 9 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

#### **Wohnungsausschuss**

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion: Obmann Desch Michael

Beschluss: 4 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion: Stellvertreter Elisabeth Jäger

Beschluss: 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Somit sind in den Fraktionswahlen alle Obmänner/Obfrauen und Obmannstellvertreter gewählt.

**TOP. 12.) Beschluss über die fraktionelle Zuweisung der Obmannstelle für den Prüfungsausschuss und Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters.**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt (§ 91a Abs. 5 iVm § 33 Abs. 1). Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Sind im Gemeinderat aber mehr Fraktionen vertreten, als im Gemeindevorstand anspruchsberechtigt sind, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat zu entsprechen (§ 91a Abs. 1).

Zunächst beschließt der Gemeinderat, welche Fraktionen den Obmann des Prüfungsausschusses stellt. Sind mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann (Stv.) weder der Bürgermeisterfraktion noch der mandatsstärksten Fraktion nicht angehören.

**Bürgermeisterfraktion:**

ÖVP-Fraktion

**Mandatsstärkste Fraktion:**

ÖVP-Fraktion

**Deshalb vorschlagsberechtigte Fraktion:**

SPÖ-Fraktion

Antrag der SPÖ-Fraktion: Gemäß § 91 a Abs. 3 wird seitens der Fraktion folgendes Mitglied des Gemeinderates zur Wahl zum Obmann-(Stellvertreter) des Prüfungsausschusses vorgeschlagen:  
Obmann Sascha Hübsch

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 5 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Von der FPÖ-Fraktion wird der Obmann-Stellvertreter vorgeschlagen: Schönbauer Johannes

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

**Beschluss:** 4 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

**TOP. 13.) Wahl der Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse und in Organe außerhalb der Gemeinde:**

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse (Ausnahme Prüfungsausschuss) entspricht grundsätzlich der Mitgliederanzahl des jeweiligen Gemeindevorstandes. Der Gemeinderat kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöhen oder herabsetzen, so der Bürgermeister. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse hat der Gemeinderat fraktionell auf Grund entsprechender Wahlvorschläge zu wählen. Auch Ersatzmitglieder können zu Vollmitgliedern von Ausschüssen gewählt werden.

Grundsätzlich sind also in die Ausschüsse fünf Mitglieder zu wählen, 3 Mitglieder von der ÖVP, 1 Mitglied von der SPÖ und 1 Mitglied von der FPÖ-Fraktion. Eine Fraktion kann auch Gemeinderatsmitglieder jener Fraktion, die nicht im Ausschuss vertreten ist, als Mitglied vorschlagen. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist allerdings anders, geregelt im § 91 a Abs. 1 OÖ. GemO.

Prüfungsausschuss: Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion ist jedenfalls mit einem Mitglied vertreten. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist unter sinngemäßer Anwendung nach den d'Hondtschen Verfahren zuzuordnen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass die Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingegangen sind. Er wird nun zum besseren Verständnis die einzelnen Mitglieder der Fraktionen den Ausschüssen zuordnen und dann so vorlesen, wie künftig jeder Ausschuss besetzt sein wird. Auch die vorgesehenen Obmänner und Obmann-Stellvertreter sind dann bereits beinhaltet. Abschließend wird fraktionell offen mittels Handzeichen abgestimmt.

<b>Prüfungsausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Obmann	Hübsch Sascha	SPÖ	Schabetsberger Franz
Obmann/Stv.	Schönbauer Johannes	FPÖ	Adlmanseder Verena
Mitglied	Wimmer Anna	ÖVP	Mitter Franz
Mitglied	Jebinger Stefan	ÖVP	Schmidseder Maria
Mitglied	Sperl Ernst	Liste	Rosenberger Bernhard

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

- Beschluss:** FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
**Beschluss:** SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
**Beschluss:** ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme  
**Beschluss:** Liste-Fraktion einstimmige Annahme

<b>Bauausschuss- und Infrastruktur- und Kultur- und Vereinswesenausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Obmann	Lengauer Andreas	ÖVP	Sumereder Lukas
Obm.Stv.	Arthofer Franz jun.	SPÖ	Krupa Roswitha
Mitglied	Humer Günther	FPÖ	Hölzl Helmut
Mitglied	Zallinger Anna	ÖVP	Payrleitner Gerhard
Mitglied	Brunner Alois	ÖVP	Furthner Walter

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

- Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
 Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
 Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

<b>Kultur- und Vereinswesenausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Obmann	Brunner Alois	ÖVP	Scheuringer Berta
Obm.Stv.	Desch Michael	FPÖ	Schönbauer Johannes
Mitglied	Weinberger Marcel	ÖVP	Raschhofer Friedrich
Mitglied	Spitzer Thomas	ÖVP	Zallinger Anna
Mitglied	Krupa Roswitha	SPÖ	Helml Kerstin

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

- Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
 Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme  
 Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

<b>Umweltausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Obfrau	Karin Eichinger	SPÖ	Hübsch Sascha
Obm.Stv.	Wimmer Anna	ÖVP	Donnerbauer Johannes
Mitglied	Trilsam Klaus	ÖVP	Jebinger Stefan
Mitglied	Schmidseder Johann	ÖVP	Schmidseder Maria
Mitglied	Oberauer Franz	FPÖ	Unterberger Andreas

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

<b>Familienausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
Obmann	Klugsberger Thomas	ÖVP	Trinkfaß Birgit
Obm.Stv.	Wimmer Anna	ÖVP	Windhager Reinhard
Mitglied	Kopfberger Karl	ÖVP	Schmidseder Johann
Mitglied	Krupa Sabrina	SPÖ	Mader Yvonne
Mitglied	Kalchgruber Christian	FPÖ	Gruber Christopher

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

<b>Wohnungsausschuss</b>			
	<b>Mitglieder</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Obmann	Desch Michael	FPÖ	Hosner Daniel
Obm.Stv.	Jäger Elisabeth	SPÖ	Schroll Andreas
Mitglied	Tallier Monika	ÖVP	Trinkfaß Birgit
Mitglied	Payrleitner Gerhard	ÖVP	Vormayr Christian
Mitglied	Schmidseder Maria	ÖVP	Ebner Brigitte

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

### **Sanitätsverband**

Verordnung der Landesregierung über die Organisation der mit Verordnung der OÖ Landesregierung festgelegten Sanitätsgemeindeverbände, ALZ Folge 23/2006:

Bis zu 500 Einwohner entfallen auf die Gemeinde bzw. ihren Teil zwei Vertreter; auf je weitere 500 Einwohner entfällt je ein Vertreter, wobei begonnene 500 voll zu rechnen sind. Die Einwohnerzahl ist

nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung zu ermitteln. Die Verbandsversammlung wählt den Obmann aus ihrer Mitte. Wählbar ist nur ein Vertreter jener Gemeinde, in der der Sanitätsgemeindeverband seinen Sitz hat.

**6 Mitglieder (wie bisher)**

Mitglieder:		Ersatzmitglieder
Windhager Reinhard (Obmann)	ÖVP	Kopfberger Karl
Ebner Brigitte	ÖVP	Mitter Andreas
Reszczyński Tadeusz	ÖVP	Dullinger Claudia
Schroll Andreas	SPÖ	Schöberl Raphael
Krupa Kevin	SPÖ	Heitzinger Florian
Unterberger Andreas	FPÖ	Hraschan Stefanie

3 ÖVP, 2 SPÖ, 1 FPÖ

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: FPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

**Jagdausschuss**

Die Mitgliederanzahl ist im § 16 Jagdgesetz geregelt: 3 Mitglieder Gemeinderat, 6 Mitglieder Ortsbauernschaft

Mitglied		Ersatzmitglied
Furthner Walter jun.	ÖVP	Scheuringer Berta
Kopfberger Karl	ÖVP	Berghammer Gerhard
Hübsch Sascha	SPÖ	Eichinger Karin

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

**Bezirksabfallverband**

Lt. Mitteilung des BAV vom 04. Oktober 2021 ist 1 Mitglied von der ÖVP zu entsenden:

Mitglied:	Anna Wimmer	ÖVP
Ersatzmitglied:	Trilsam Klaus	ÖVP

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

**Sozialhilfeverband Schärding**

Mitglied:	Schmidseder Johann	ÖVP
Ersatzmitglied:	Spitzer Thomas	ÖVP

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

## Reinholdungsverband Mittleres Pramtal

Lt. Mitteilung vom 25. September 2021 – Jede Gemeinde entsendet 3 Mitglieder in die Mitgliederversammlung. Ersatzmitglieder werden für die Mitgliederversammlung nicht festgesetzt.

Mitglieder	
Hansbauer Markus	ÖVP
Windhager Reinhard	ÖVP
Arthofer Franz jun.	SPÖ

Informationen für alle Fraktionen über den Gemeinderat einholen bzw. auf der Homepage des RHV

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

\*\*\*\*\*

## Personalbeirat

Erlass Landesregierung vom 16. Juli 2021 - Es wurde nunmehr eine einheitliche Größe des Personalbeirats festgelegt. Der Personalbeirat besteht zukünftig aus drei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern.

idgF. § 14 Oö. GDG 2002 Abs. 2

Der Personalbeirat besteht aus drei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern. Die Dienstgebervertreter des Personalbeirates einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt, die zwei weiteren Dienstgebervertreter sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden, die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen Dienstgebervertreter. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenden Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

	Mitglieder	Fraktion	Ersatzmitglieder
Obmann	Windhager Reinhard	ÖVP	Schmidseher Johann
Mitglied	Hansbauer Markus	ÖVP	Klugsberger Thomas
Mitglied	Arthofer Franz	SPÖ	Eichinger Karin
+ 2 Dienstnehmervertreter			

Der Bürgermeister lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen:

Beschluss: ÖVP-Fraktion einstimmige Annahme

Beschluss: SPÖ-Fraktion einstimmige Annahme

Somit sind in den Fraktionswahlen alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einstimmig gewählt.

\*\*\*\*\*

## Kindergartenbeirat

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es beim Kindergartenbeirat kein Stimmrecht gibt, es werden neben dem **Bürgermeister** die **Fraktionsführer** zu diesem Beirat entsendet.

\*\*\*\*\*

## Wasserverband Pramtal

Nachdem es sich beim Wasserverband Pramtal um keinen Gemeindeverband handelt, sondern um einen Verband nach dem Wasserrechtsgesetz, sind für die Bestellung nicht die Bestimmungen der OÖ. GemO anzuwenden. Im § 5 der Verbandssatzungen heißt es bezüglich der Vertreter der Verbandsgemeinden: Als stimmberechtigte Personen entsenden die Verbandsgemeinden den Bürgermeister und tunlichst interessierte Grundbesitzer in die Mitgliederversammlung.

Es wird hier also **Bgm. Markus Hansbauer** entsendet.

\*\*\*\*\*

## Wegeerhaltungsverband

Bürgermeister Hansbauer erklärt, dass für den Wegeerhaltungsverband Pramtal ein Vertreter und ein Stellvertreter zu entsenden ist. Normalerweise ist das der Bürgermeister.

Er stellt den Antrag, dass als **Vertreter Markus Hansbauer** und als sein **Stellvertreter Johann Schmidseher** entsendet wird.

### TOP. 14.) Beschluss über die Einrichtung einer Bürgerfragestunde vor jeder Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Gemeinderat kann auch beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. (§ 53 Abs. 5)

Ein qualifiziertes Beschlusserfordernis hierfür besteht nicht.

Bgm. Hansbauer stellt den Antrag, dass auch in der künftigen Periode vor einer Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

### TOP. 15.) Genehmigung einer Verordnung betreffend Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Aufgrund der Änderungen durch die OÖ. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ist aber der neuen Wahlperiode 2021 eine Änderung unserer Verordnung betreffend Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse erforderlich. Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften,  
Magistrate

Geschäftszeichen:  
IKD-2017-273715/14-Ra  
Beauftragter/in: Christian Raichbauer  
Tel.: 0732 7720-11457  
Fax: 0732 7720-214915  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Linz, 07.04.2021

### Änderungen durch die Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ab der nächsten Wahlperiode 2021 – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit unserem Schreiben [IKD-2017-273715/44 vom 4. Dezember 2018](#) haben wir unter Punkt III. alle Gemeinden über die Änderungen, die sich auf die Wahlperiode der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018, [LGBL Nr. 92/2018](#), ergeben haben, informiert. Im Hinblick auf die bevorstehende neue Wahlperiode weisen wir nochmals auf die sich dadurch ergebenden Änderungen hin:

Ab der nächsten Wahlperiode wird die Harmonisierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeister (eine) und Bürgermeister der Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und es wird generell nur noch einen **einheitlichen Bezug** geben, der sich am bisherige Wahlberuflichen orientiert (so genannte **Harmonisierung**).

Die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen und eine Änderung sonstiger Regelungen im Oö. Gemeinde-Bezugsgesetz 1998 (Oö. Gemeinde-Bezugsgesetz 1998) und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. Gemeindeordnung 1990) mit sich.

Diese Änderungen treten **zum 1. Oktober 2021** in Kraft, sie werden jedoch gemäß Artikel III Abs. 3 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst **mit dem Tag Ihrer Angelobung** anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 **wirksam**.

Das bedeutet, dass auf Mandatarinnen und Mandatäre, die bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode eine Funktion ausüben, im Übergangszeitraum zwischen den Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 2021 und der Angelobung auf Grund dieser Wahlen, noch die bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Regelungen anwendbar bleiben.



#### 1. Auswirkungen auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998 in der dann geltenden Fassung **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 folgende Bezüge:

mehr als 20.000 EW	102,86 %
15.001 - 20.000 EW	93,85 %
10.001 - 15.000 EW	84,85 %
4.501 - 10.000 EW	75,86 %
3.001 - 4.500 EW	56,86 %
2.001 - 3.000 EW	47,78 %
1.001 - 2.000 EW	42,78 %
bis zu 1.000 EW	37,78 %

des Ausgangsbetrags nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oö. Gemeinden zu erklären, ob sie ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben möchten. Danach richtet sich auch die Höhe des Bezugs. Bei einer hauptberuflichen Berufsausübung war es untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Arbeitsabsicht auszuüben. Während für die hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wurde, hatten nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur die Möglichkeit, freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Durch den künftigen Wegfall der Differenzierung zwischen neben- und hauptberuflicher Funktionsausübung sind die bisher hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig nicht mehr in ihren Zuverdienstmöglichkeiten beschränkt.

Die Harmonisierung bewirkt aber auch, dass künftig alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur noch die Möglichkeit haben, freiwillig einer Pensionskasse beizutreten.

#### **Übergangsbestimmung für derzeit hauptberuflich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:**

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihre Funktion bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode hauptberuflich ausgeübt haben, haben allerdings gemäß Artikel III Abs. 4 (Inkrafttrens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 die Möglichkeit, binnen **vier Wochen ab ihrer Angelobung** schriftlich zu erklären, dass sie ihre Funktion **weiterhin hauptberuflich** nach den bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Bestimmungen ausüben (**Optionsrecht**).

Erne solche Erklärung ermöglicht es den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern somit, sich weiterhin für eine hauptberufliche Funktionsausübung zu entscheiden, sodass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998 zur Leistung des Pensionskassenbeitrags verpflichtet ist.

Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist es in diesem Fall aber auch weiterhin untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Eine solche Erklärung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann (wie nach der geltenden Rechtslage) jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn sich eine Änderung ihrer bzw. seiner beruflichen Situation ergibt und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister künftig neben der Funktionsausübung einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben möchte. Andernfalls gilt die Erklärung auch dann weiter, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei künftigen Wahlen wiedergewählt wird und die Funktion weiterhin bekleidet. Tritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hingegen nicht mehr zur Wahl an oder wird sie bzw. er nicht wiedergewählt, ist die neue Rechtslage auch dann anzuwenden, wenn sie bzw. er bei einer späteren Wahl neuerlich zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister gewählt werden sollte.

## 2. Auswirkungen auf Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister:

Die **Aufwandsentschädigungen** der Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister orientieren sich künftig nicht mehr am nebenberuflichen Bürgermeisterbezug, sondern am Einheitsbezug, der für die jeweilige Gemeinde festgesetzt ist.

Den Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern gebühren gemäß § 24 Abs. 2 Oö. GemO 1990 **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 folgende Aufwandsentschädigungen:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 EW  
für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 17 %  
für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 9 %
  2. in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 EW  
für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 17 %  
für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 12 %  
für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 9 %
  3. in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 EW  
für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 21 %  
für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 15 %  
für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 11 %
  4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 EW  
für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 30 %  
für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 22 %  
für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 15 %
- des Bezugs der Bürgermeisterinnen bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde.

\*Dieser Prozentsatz wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 16/2019 festgelegt.

## 3. Auswirkungen auf Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner:

Die **Aufwandsentschädigung** für Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner gemäß § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 wird **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 auf **12 %** des Bürgermeisterbezugs der jeweiligen Gemeinde gesenkt. Durch die Erhöhung der Ausgangsbasis des bis dahin nebenberuflichen Bezugs ergibt sich aber für die Mandatarinnen und Mandatare auch hier eine **Erhöhung**.

#### 4. Auswirkungen auf Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats:

##### a) Aufwandsentschädigungen gem. § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990:

Für die **Besorgung wichtiger Aufgaben** kann durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die maximale Höhe war bisher bei Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern mit maximal 50 % und bei Mitgliedern des Gemeindevorstands mit maximal 30 % des nicht hauptberuflichen Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Mit 1. Oktober 2021 wird die Höchstgrenze für die Aufwandsentschädigungen auf 25 % für Mitglieder des Gemeindevorstands und 40 % für Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister ab deren Angelobung reduziert.

Durch die Änderung der Höchstsätze haben sich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden anlässlich der allgemeinen Wahlen im Herbst 2021 zusätzlich mit der Festlegung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auseinandergesetzt und die bestehenden Aufwandsentschädigungsverordnungen dann anzupassen, wenn der ab 1. Oktober 2021 geltende Höchstsatz überschritten würde.

##### Zum Begriff "Besorgung wichtiger Aufgaben":

Gemäß § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzelne Gruppen von in ihre bzw. seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde - unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Gemeindevorstands zur Besorgung übertragen bzw. seinem Namen übertragen ("Referat"). Eine analoge Übertragungsmöglichkeit besteht gemäß § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs.

In Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 den Mitgliedern des Gemeindevorstands **Geschäftsgruppen** zuzuteilen (in Gemeinden mit weniger als 25 Gemeinderatsmitgliedern liegt eine Zuteilung von Geschäftsfunktionen im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung im Ermessen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).

Voraussetzung dafür, dass bestimmte Mitglieder des Gemeindevorstands davon gesprochen werden kann, dass es wichtige Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 besorgt und ihm demnach eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden kann, ist daher, dass dem betreffenden Gemeindevorstandsmitglied von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Angelegenheiten derjenigen der das übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gemäß § 58 Abs. 3 bzw. § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ("Referate") übertragen oder ihm gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 eine Geschäftsgruppe zugeteilt worden ist.

"Einfache" Gemeindevorstandsmitglieder - das sind solche, denen keine Geschäftsgruppe zugeteilt oder kein Referat übertragen ist - können keine Aufwandsentschädigung erhalten. Wir weisen darauf hin, dass die bloße Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse (auch als Obfrau oder Obmann eines Ausschusses) die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung nicht rechtfertigt, weil für diesen Fall § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ein Sitzungsgeld vorsieht.

**b) Sitzungsgelder gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990:**

Die mögliche Bandbreite von 1 % bis 3 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wurde unverändert beibehalten.

Sofern die Sitzungsgeldverordnung einer Gemeinde unverändert bleibt, erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Bürgermeisterbezugs automatisch auch die Sitzungsgelder. Es bleibt dem Gemeinderat aber unbenommen, den Prozentsatz für die Sitzungsgelder im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Verordnung zu verändern.

Neue **Verordnungen** gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 dürfen gemäß Artikel III Abs. 5 (Inkrafttrens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 **rückwirkend ab 1. Oktober 2021 erlassen** werden. Sie dürfen jedoch auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst **ab dem Tag ihrer Angelobung** anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 **anwendbar** sein.

Wir empfehlen, dass allfällige **neue Verordnungen** gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 **erst** ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats im Herbst 2021, also **vom neu angelobten Gemeinderat** beschlossen werden, um Probleme bei der praktischen Anwendung der neuen Verordnungen zu vermeiden.

Beliebigend übermitteln wir **Musterverordnungen** für die Festsätze der Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (sh. Beilagen 1 und 2), die an die am 1. Oktober 2021 geltende Rechtslage angepasst wurden und die ab der nächsten Wahlperiode verwendet werden können.

Wir ersuchen, diese Information allen Mandatarinnen und Mandatären nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter [Direktion \(Wirt\)](#) und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

**Beilagen**

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde antisigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/has/geldur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/daten-schutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte den Geschäftszweck dieses Schreibens an.

# Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 29. Oktober 2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

## § 1

### Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

### Höhe des Sitzungsgelds

Das Sitzungsgeld beträgt:

- (1) für Sitzungen des Gemeinderats **1 %**
- (2) für Sitzungen des Gemeindevorstands **1 %**
- (3) für Sitzungen der Ausschüsse **1 %**
- (4) für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses **1 %**

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

## § 3

### Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bürgermeister Hansbauer den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der neuen Verordnung genehmigt wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**TOP. 16.) Allfälliges.**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass folgende Fraktionsführer und -stellvertreter bestellt wurden:

Fraktion	Fraktionsführer	Stellvertreter
ÖVP	Windhager Reinhard	Schmidseder Johann
SPÖ	Arthofer Franz jun.	Hübsch Sascha
FPÖ	Desch Michael	Unterberger Andreas

Die Liste Riedau hat lt. § 18 a der Oö. Gemeindeordnung idgF. auch Fraktionsobmann und Stv. bekanntgeben.

**Zitat aus der Oö. Gemeindeordnung, § 18a:**

Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, hat aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stv. zu bestellen (siehe § 18a Abs 1) Der Fraktionsobmann und sein Stv. müssen daher Gemeinderatsmitglieder sein.

Da die Liste Riedau nur ein Gemeinderatsmitglied besitzt, kann es keinen Fraktionsobmann geben.

Bgm. Markus Hansbauer bedankt sich bei allen für das entgegengebrachte Vertrauen. Er bitte um ein gutes Zusammenarbeiten zum Wohle der Bevölkerung von Riedau.

Mag. Friedrich Burgstaller meldet sich noch kurz zu Wort. Für das neue Pflegeheim in Schärding wird dringend Pflegepersonal gesucht.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom ..... wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 19.10 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Der Vorsitzend (ÖVP):

.....  
Bürgermeister Hansbauer

.....  
ÖVP GV. Windhager

.....  
FPÖ GR. Schönbauer Johannes

.....  
SPÖ GV. Arthofer

.....  
LISTW GR. Rosenberger

nicht genehmigt